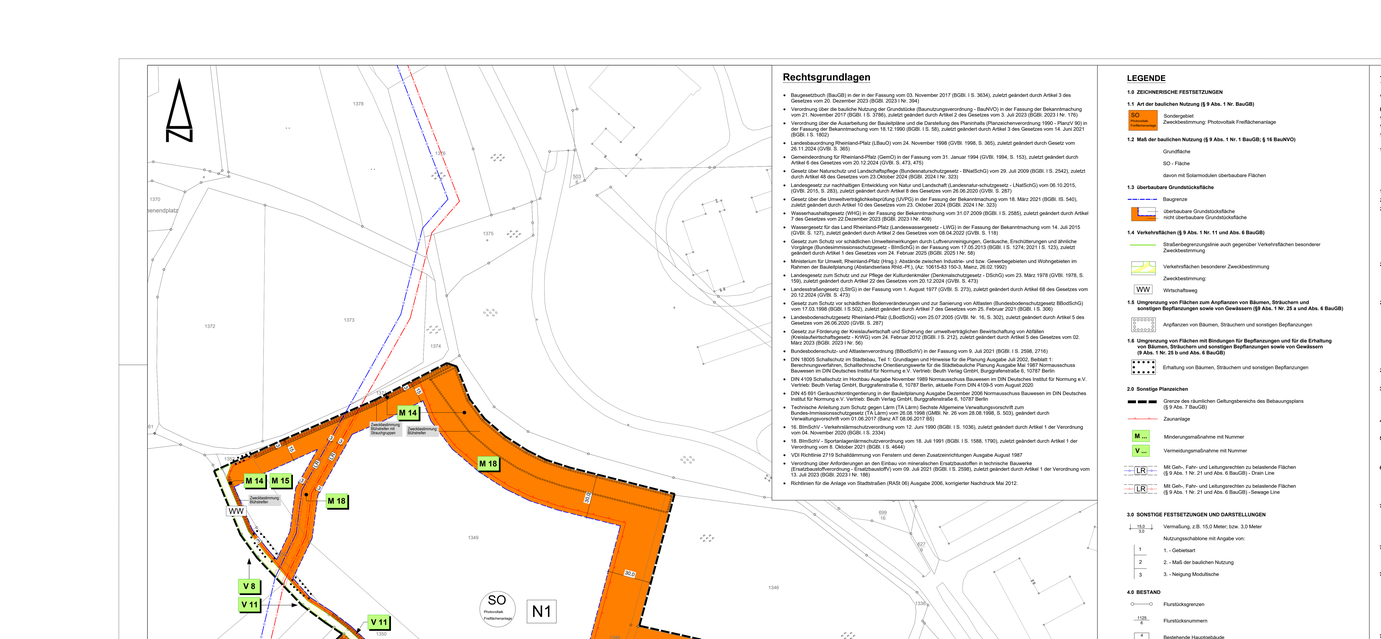

SYSTEMSKIZZE

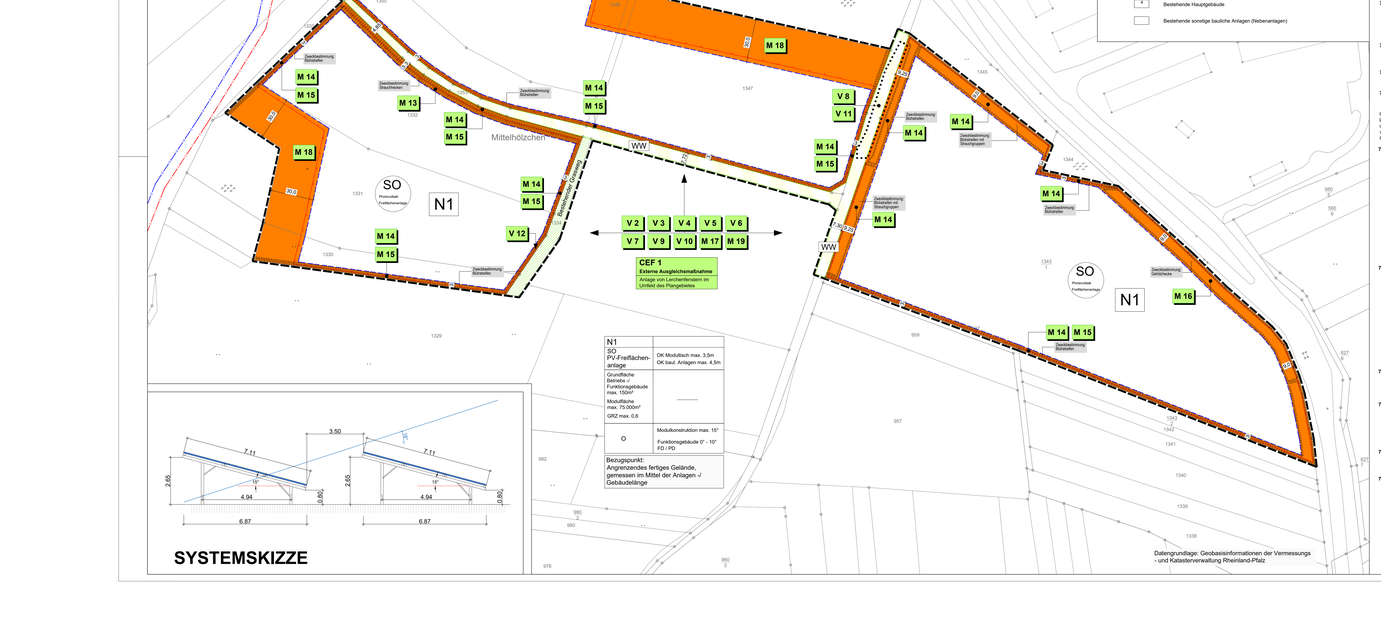

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2020 (GVBl. S. 565)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20.12.2021 (GVBl. S. 473, 478)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23.Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatur-schutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22 Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 106)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274,1021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und Gew. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass Rhld.-Pfl.) (Nr. 10613-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Gesetz zum Schutz der schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung Ausgabe Mai 1987 Normenausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Ausgabe November 1989 Normenausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, aktuelle Form DIN 4109 August 2020
- DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung Ausgabe Dezember 2006 Normenausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz Gemeinsames Ministerialblatt vom 26. Juli 1998, Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 198)
- VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen Ausgabe August 1987
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoffverordnung - EBV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 2598) Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 198)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAS 06) Ausgabe 2006, korrigierter Nachdruck Mai 2012.

LEGENDE

1.0 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)

SO Photovoltaik — Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik Freiflächenanlage

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Grundfläche

SO - Fläche

davon mit Solarmodulen überbaubare Flächen

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung

WW Wirtschaftsweg

1.5 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

2.0 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zaunanlage

M ... Mindernungsmaßnahme mit Nummer

V ... Vermeidungsmaßnahme mit Nummer

LR Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) - Gas

LR Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) - Sewage Line

3.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

16,0 / 3,0 — Vermaßung, z.B. 15,0 Meter, bzw. 3,0 Meter

Nutzungsschablone mit Angabe von:

1 — 1. - Geschosse

2 — 2. - Maß der baulichen Nutzung

3 — 3. - Neigung Modulfische

4.0 BESTAND

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Bestehende Hauptgebäude

Bestehende sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO)

1.1.1 Innerhalb des in der Planzeichnende abgegrenzten Geltungsbereiches wird gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

1.1.2 In dem festgesetzten SO-Gebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig: Solarmodule, freistehend, ohne Fundament, (Aufständerung hat im Rammverfahren zu erfolgen). Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und - anlagen soweit diese für die Solarmodule erforderlich werden. Unbefestigte Zuwegungen, Wege für Montage und Wartungsarbeiten Zaunanlagen mit Einfahrtstoren zur Einfriedung

1.1.3 Weitere baulche Anlagen zum Betrieb und Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Grundfläche

Im festgesetzten Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage ist einer Gesamtgröße von ca. 14,6 ha ist eine Überdeckung mit Photovoltaikmodulen bis zu einer **Grundfläche** von maximal 75.000 m² zulässig.

Die zulässige Grundfläche der Unterkonstruktion und Fundamente darf die Grundfläche von 50 m² begrenzt.

Anlagen und Einrichtungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage haben einen Mindestabstand von 2 m zur bestehenden und künftigen Einfriedung des Betriebsgebäudes einzuhalten.

2.2 Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Die für die Modulfische und den Betrieb der Photovoltaik Freiflächenanlage erforderlichen überbaubaren Flächen sind in der Planzeichnende durch die zeichnerische Festsetzung der Baugrenze bestimmt.

Die für den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Funktionsgebäude) sind auch auf den nichtüberbaubaren Flächen zulässig.

2.3 Gebäude- und Anlagenhöhe der SO-Photovoltaik - Freiflächenanlage

Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen (Modulfische, sonstige bauliche Anlagen) wird die zulässige Höhe durch die maximale Oberkante (OK) der Anlagen festgesetzt:

Für die Modulfische der Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der Tragkonstruktion wird die maximale OK mit 3,5 m festgesetzt. Der Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Modulfischunterkante wird mit 80 cm festgesetzt.

Die maximale Höhe für bauliche Anlagen (Unterkonstruktion, Funktionsgebäude) wird mit 4,5 m festgesetzt.

Bezugspunkt für die jeweils festgesetzte OK ist das angrenzende, fertige Gelände, gemessen im Mittel der Anlagen- bzw. Gebäudelänge

2.4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO)

Im Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage ist die offene Bauweise festgesetzt:

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die verkehrliche Erschließung hat westlich von der Gemeinde Wartenberg-Rohrbach sowie über die bestehende Wirtschaftswege zu erfolgen.

Mit Ausnahme von Einmündungsbereichen sind keine Befestigungen der Verkehrsflächen statthaft.

4. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

5. Leitungsrecht und Freihaltung des Schutzstreifens (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die bereits vorhandenen Leitungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen sind die zu belastenden Flächen mit entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger gesichert.

6. Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Abwasserversorgung

Der Anfall von Abwasser auf den Grundstücken ist zu vermeiden.
Das anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser ist vor Ort zurückzuhalten und über die bestehende Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

7. Landespflegerische und Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11, 24 BauGB und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) sowie Aufforstung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25a BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25b BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

7.1 Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 19915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Erforderlicher Bodenabtrag ist ordnungsgemäß zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder zu verwenden. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind nicht bodenbelastende Stoffe nicht zu verwenden. **(Vermeidungsmaßnahme V 2)**

7.2 Die Errichtung von Lagern- bzw. Bauwiderwinnlichtungsflächen ist bevorzugt außerhalb des Plangebietes vorzunehmen. Sofern diese bereits anthropogen gestörte bzw. versiegelte oder verdichtete Flächen heranzuziehen.

Bei einer Nutzung von nicht versiegelten Flächen sind diese nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Bodenschutzmaßnahmen wie die Verwendung von Gestelltl und Tragmaterial, Bildung einer Grasnarbe zur Stabilisierung des Oberbodens usw. sind zu beachten. Dies gilt auch bei einem Befahren von Bodenflächen im Plangebiet mit zweiteiligen Maschinen (z.B. für die Ernährung von Gehölzen).

7.3 Zur Montage der Module bzw. der Einzäunung sind bevorzugt bereits vorhandene oder neuangelegte Wege zu befahren. Das Befahren ungeschützter Böden ist mit mit bodenschonenden Maschinen mit geringem Gewicht und Flächendruck (z. B. kleine Raupenfahrzeuge) und nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen zulässig.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. **(Vermeidungsmaßnahme V 3)**

7.4 Bei der Neuanlage von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerflächen oder Ähnlichem sind wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc. zu verwenden. Die Verbreitung von Wirtschaftswegen im Bereich des Plangebietes ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Zufahrt.

7.5 Zur Minimierung der Versiegelung ist das maximale zulässige Höchstmaß für die Grundfläche von technischen Bauwerken und Verkehrsflächen im Sondergebiet (SO) auf 2 % der Sondergebietsfläche zu begrenzen. **(Vermeidungsmaßnahme V 6)**

7.6 Erhaltung des Wirtschaftsweges Parzelle 1334, Gemarkung Wartenberg-Rohrbach in Süden des Geltungsbereichs mit Erhalt der hier befindlichen Steinhaufens. Ggf. ist die Versetzung des Steinhaufens innerhalb der Wegfläche erforderlich. **(Vermeidungsmaßnahme V 12)**

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **(Vermeidungsmaßnahme V 2, V 3, V 4, V 5, V 6 und V 12)** ist geblütenreiches Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9 - Oberrheingraben und Saar/pfälzer Bergland und geblütenreiches Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Sträuchern ist aus dem Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu beziehen.

7.7 Erhalt der südlichen Vorgewende des zentralen Wirtschaftsweges ist in einem Streifen von mind. 3,00 m, die Anlage einer Randbegrünung mittels Gehölzanpflanzung und die Etablierung von Gräsen- und Kräuterfluren sowie Blühwiesen vorzusehen. (Anpflanzungsflächen mit der Zweckbestimmung "Strauchschecken")

In der Fläche ist eine Anpflanzung von mehreren einreihigen Strauchhecken aus niedrigwachsenden, geblütenreichen und standortgerechten Arten und mit einer Länge von ist. 30 m vorzunehmen.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Unterbindung einer monotonen Kulisse sind zwischen den zu etablierenden Gehölzstrukturen ein etwa 10 m langer und 1 m breiter Blühstreifen aus standortgerechten und geblütenreichen Arten anzulegen. Die Flächen sind mit gebietseinheimischen Regiosaatgut des UG 9 einzusäen. Der Kräuteranteil hat mind. 70 % zu betragen.

Die verbleibenden Flächen für die Randbegrünung sind zu Gräsen- und Kräuterfluren mittels Sukzession zu entwickeln.

Die etablierten Landschaftsstrukturen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine extensive Pflege der Vegetationsstrukturen vorzusehen.

Zäune sind hierbei hinter der Gehölzanpflanzung (Innenseite des Sondergebietes) zu errichten. Die Anlage von notwendigen Zuwegungen (max. 5 m Breite) auf diesen Flächen ist zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 14)**

7.8 An den gem. Planderstellung markierten Abschnitten der zu errichtenden Zaunanlagen entlang der Sondergebietsgrenze sind alle 3 m eine geblütenreiche Rank- bzw. Kletterpflanze gem. der im Anhang begefügten Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass der durchwurzelbare Bodenraum mind. 1 m² beträgt. Eine Pflege der Begrünung zur Sicherung des Zaunes ist zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 15)**

7.9 Entlang der nordöstlichen Grenze des Sondergebietes innerhalb der Anpflanzungsfläche mit der Zweckbestimmung "Strauchschecken" ist eine Anpflanzung einer artenreichen Gehölzhecken mit einem Anteil an Laubbäumen von 15 % aus gebietseinheimischen und standortgerechten Arten (VKD 4), zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind vorwiegend früchtetragende und zur Insektenfreundlichkeit beitragende Arten zu verwenden. Je 10 m Gehölzhecke ist ein Laubbaum anzupflanzen.

Die Entwicklung von Gräsen- und Kräuterfluren in diesem Bereich erfolgt durch Sukzession. **(Minderungsmaßnahme M 16)**

7.11 Die Flächen innerhalb der Baugrenzen des Sondergebietes (SO) sind durch Einsaat mit einer krautarmen (mind. 30 % Kräuteranteil) Regio-Saatgutmischung (UG 9) zu extensiv genutzten Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine extensive Bewirtschaftung der Fläche ist zulässig. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist nicht zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 17)**

7.12 Die im Norden und im Südwesten des Sondergebietes (SO) vorhandenen 30 m breiten Freiflächen bzw. Abstandsflächen sowie die Bereich der Leitungstrasse im Westen, welche nicht mit einem Anpflanzungsgebot versehen sind, sind durch Einsaat mit einer krautarmen(mind. mind. 30 % Kräuteranteil) Regio-Saatgutmischung (UG 9) zu extensiv genutzten Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung z. B. als Wiese für die Heugewinnung oder eine extensive Beweidung der Flächen ist zulässig.

Durch ein sporadisches Aussparen der Pflege (Mahd alle 2 Jahre) ist dafür zu sorgen, dass auf ca. 20 % der jeweiligen Gesamtfläche die Entwicklung von Altgrasstreifen zugelassen wird.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist aber nicht zulässig. **(Minderungsmaßnahme M 18)**

Ergänzende Vorgaben für die landespflegerische Maßnahmen **M 17 / M 18**

Die Entwicklung zum extensiven Grünland ist in Anlehnung an die Angaben des Förderprogramms Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) des Landes Rheinland-Pfalz vorzunehmen. Frühester Mähtermin: Mitte Juni, maximal 2 Mähgänge pro Jahr.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag von der Fläche zu entfernen. Eine Beweidung ist nach folgenden Vorgaben zulässig:

Keine Beweidung bis einschließlich 31. Mai. Zulässige Vieherasse bei Beweidung: Im Falle der Beweidung mit Rindern sind nur robuste, genügsame Rassen zulässig. Die Besatzdichte darf Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. Im Falle der Mähweidenutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd, Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 2,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Für die Umzäunung von Weiden, Schafen, Ziegen, Damwild und Pferden in RGV gilt folgender Unrechnungsschlüssel:

- 1 Mütter-, Mutter- oder Ammenkuh 1,0 RGV
- 1 sonstiges Rind über 2 Jahre alt 1,0 RGV
- 1 sonstiges Rind von 6 Monaten bis zu 2 Jahre alt 0,6 RGV
- 1 Mutter-Mähschaf 0,15 RGV
- 1 sonstiges Schaf über 1 Jahr alt 0,15 RGV
- 1 Mutterziegen 0,17 RGV
- 1 Pferd über 6 Monate alt 1,0 RGV

7.13 Der im Geltungsbereich zur Erhaltung gekennzeichnete Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten und während des Baubetriebes mit geeigneten Mitteln zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Photovoltaik-Module gem. DIN 18 920 im Kronen-, Stamm und Wurzelbereich zu schützen.

Die Vorgaben der §§ 39 Pund 44 ff BNatSchG und der Maßnahmen V 8 und V 10 sind zu beachten. Entfallende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. **(Vermeidungsmaßnahme V 11)**

Die Gehölzarten **ESF 1, V 7, V 9, V 8, V 10, V 19** wurden unter **B Hinweise** übernommen. Für alle Maßnahmen sind die zu verwendenden Gehölzarten der Gehölzliste im Anhang zu entnehmen.

7. Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichsflächen und -maßnahmen (gem. § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen der Landespflege und Grünordnung werden vollständig dem Vorhaben zugeordnet, dies gilt auch für die Kostentragung.

8. Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Rückbaugebote (§ 179 BauGB)

Die in Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen und sonstigen Nutzungen, Anlagen sind gemäß § 9 Abs.2 BauGB bis zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Anlage nach Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ununterbrochen betrieben wurde. Die Zulässigkeit endet spätestens mit Ablauf von 30 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes keine Folgenutzungen genehmigt werden kann, wird die Anschlussnutzung als "Fläche für die Landwirtschaft" festgelegt.

Die Fläche ist dann wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft zuzuführen. Hierzu sind gemäß § 179 BauGB sämtliche oberirdische und unterirdische bauliche Konstruktionsteile und Anlagen einschließlich vorbereitende Maßnahmen von Vorhabenträger zu entfernen und Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen der SO-Photovoltaik-Freiflächenanlage

1.1 Neigung der Modulkonstruktion

Die Neigung der einzelnen Modulkonstruktionen sind in einem Neigungswinkel von 0°- 15° auszubilden.

1.2 Dachform, Dachneigung baulicher Anlagen

Für die baulichen Anlagen der Betriebs- und Funktionsgebäude sind die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung festgelegten Dachformen und Dachneigungen zulässig. Zulässig sind demnach Gebäude mit Flach- und Pultdächern; Dachneigungen sind gemäß Eintrag von 0° bis 10° zulässig.

2. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Maschendraht- oder Industriegitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m, inklusive eines Überstiegschutzes zulässig. Einfriedungen haben zu den angrenzenden Wirtschaftswegen einen Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung ist ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden von 0,20 m einzuhalten.

3. Gestaltung der Einschleiungsflächen

Notwendige Flächenbefestigungen zur Gewährleistung des Sondergebietes Photovoltaik Freiflächenanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen) auszuführen.

B. HINWEISE

B 1 Allgemeine Hinweise

B 1.1 Bauwurzeln / Oberboden

Die bei dem Bauaushub anfallenden Erdmassen sollten nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken verwertet und landschaftsgerecht modelliert werden.

Der Oberboden ist bei Änderungen der Bodengestalt abzutragen, fachgerecht zu lagern und möglichst im Bereich des Bauvorhabens wiederzuverwenden. Bei Bodenbewegungen sind die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und des Bodens, Siehe auch Maßnahmen **V 2 und V 3**.

Die Vorgaben zum Bodenschutz in der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz bei Standortarbeiten, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" sind zu beachten.

Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 19915, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", sowie DIN 19731 wird ausdrücklich hingewiesen.

B 1.2 Baugrunduntersuchungen / Geologie

Die Anforderungen der DIN 4020, DIN 4124 und DIN EN 1997 -1 und -2 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

B 1.3 Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 6 - 8 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung (Ersatzbaustoff/V) sowie die Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hingewiesen. Bezüglich des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in den Boden sind die §§ 6 - 8 BBodSchV einschlägig.*

B 1.4 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserabsenkung) erforderlich werden muss, bedürfen gem. § 8 WHG einer Gewässerbenutzungsgenehmigung (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

B 1.5 Radonmessungen

Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich erhöhte Werte festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

B 1.6 Flächen für die Feuerwehr

Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage Fassung 1998" zu berücksichtigen. Es sind mindestens zwei Rettungswege zu errichten. Hierbei ist mindestens einer als zweiter Rettungsweg für die Feuerwehr durchzuführen.

B 1.7 Werbeanlagen

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmern ablenken können und somit gesetzgeid sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage einzuhalten.

B 1.8 Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG

Über das Plangebiet verläuft eine Richfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist. Deutlich über die festgesetzten Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich durch sie eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

B 1.9 Geologiedatenschutz (GeoDG)

Nach dem Geologiedatengesetz (GeoDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Postfach 10 02 55, 55133 Mainz anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Ergebnisse stehen entsprechende Formulare zur Verfügung. Informationen zu Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter: https://geodig.lgb-rlp.de zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma). Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf der LGB Internetseite sowie im Fragenkatalog unter: https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geodig.html zu finden.

B 1.10 Starkregen und Sturzfluten

Im Plangebiet kann es zu Sturzfluten nach Starkregenereignissen kommen. Die tatsächlichen Auflaufzeiten sind von Ort zu überprüfen und unterliegen im Zuge der Bebauung zu berücksichtigen. Die Abflussbahnen sind als Vorsorgemaßnahme von sensibler Technik (z. B. Trafostationen, Speicher, Modulfische etc.) freizuhalten. Hinweise zur Starkregenvorsorge sind den Leitfäden und Hinweisen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bzw. den Leitfäden des Bundesministiums für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu entnehmen.

B 2 Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie M